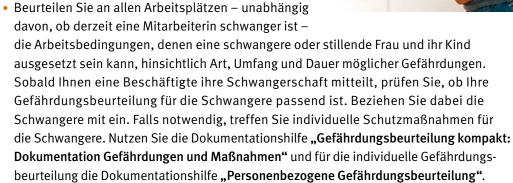
# Mutterschutz

#### Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Ihre Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt grundsätzlich Gefährdungen für schwangere und stillende Frauen und ihr Kind. Die schwangere oder stillende Frau kann ihre gewohnte Arbeit so weit wie möglich fortführen.

# Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?



Hinweis: Bei vielen zuständigen Arbeitsschutzbehörden können Sie Formulare für die Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz herunterladen. Mithilfe der Tabelle auf der folgenden Seite können Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und ermitteln, welche Tätigkeiten die werdende Mutter weiter ausüben darf oder ob eventuell Veränderungen am Arbeitsplatz notwendig sind.

- Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.
- Melden Sie die Schwangerschaft der für den Mutterschutz zuständigen Behörde dem Gewerbeaufsichtsamt oder dem Amt für Arbeitsschutz. Meldeformulare finden Sie im Internet.
- Bitte beachten Sie, dass die Bundesländer Mutterschutz-Regelungen unterschiedlich auslegen. Am besten, Sie informieren sich rechtzeitig bei den zuständigen Behörden und Ämtern über die regionalen Gegebenheiten.

Info: Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin müssen Sie ein Beschäftigungsverbot aussprechen, wenn unzulässige und unzumutbare Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können und kein anderweitiger adäquater Einsatz der Schwangeren möglich ist. Die Krankenkasse, bei der die Schwangere versichert ist, zahlt die Ausfallkosten aus.

Informationen erhalten Sie bei den Krankenkassen.



#### Was ist zu beachten?

#### Schwangere dürfen

- zwischen 6 Uhr und 20 Uhr arbeiten.
- täglich maximal 8,5 Stunden arbeiten.
- pro Doppelwoche maximal 90 Stunden eingesetzt werden.
- zwischen 20 Uhr und 22 Uhr arbeiten, nach Beantragung bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde.

#### Schwangere dürfen nicht

- zwischen 20 Uhr und 6 Uhr arbeiten (Verbot der Nachtarbeit).
- · an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Info: Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen. Voraussetzung ist, dass die Schwangere dieses ausdrücklich wünscht.

- Mehrarbeit leisten.
- in Arbeitsbereichen arbeiten, in denen erhöhter Zeitdruck, zum Beispiel durch Personalmangel, herrscht.
- Alleinarbeit ausüben.
  - Lehrerinnen müssen keine Aufsicht mehr übernehmen,
  - zum Beispiel in Kitas zu Randzeiten,
  - keine alleinige Durchführung von Ausflügen und Schwimmbadbesuchen.

#### Infektionsgefährdung

**Arbeitszeit** 

- Kinder betreuen, sofern der Impfstatus oder Immunität der Schwangeren eine Infektionsgefährdung ausschließt.
- Tätigkeiten wie Windelwechseln oder Wundversorgung durchführen, sofern medizinische Einmalhandschuhe verwendet werden.

Lassen Sie sich betriebsärztlich beraten, welche Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung werdende Mütter unter Einhaltung angemessener Schutzmaßnahmen ausüben dürfen.

- Kontakt mit besonderen Risikogruppen haben, solange der Immunstatus der Schwangeren durch den Betriebsarzt beziehungsweise die Betriebsärztin nicht geklärt ist.
- mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, die an Zytomegalie, Windpocken, Herpes Zoster, Röteln, Ringelröteln, Toxoplasmose oder Hepatitis A erkrankt sind, bis betriebsärztlich geklärt ist, ob und wie die Schwangere tätig sein kann.

Bei Unklarheiten beziehen Sie Ihre Betriebsärztin, Ihren Betriebsarzt und/ oder die zuständige Arbeitsschutzbehörde ein.

Schwangere dürfen	
•	alle Tätigkeiten in
	Bildung und der K

### Schwangere dürfen nicht

#### Gefahrstoffe

- Bildung und der Kinderbetreuung ausführen. · Desinfektions- und Reinigungsmittel
- bestimmungsgemäß anwenden, sofern die üblichen Schutzmaßnahmen (z.B. Schutzhandschuhe) eingehalten werden.

Einrichtungen der

Falls Flächendesinfektionsmittel eingesetzt werden müssen, sollte auf

Bitte lassen Sie sich in Hinblick auf erlaubte und unerlaubte Tätigkeiten betriebsärztlich beraten, oder fragen Sie im Zweifel Ihre zuständige Behörde.

Mittel mit Formaldehyd oder Glutaraldehyd verzichtet werden.

gelegentlich (1-2 Mal/Std.) Lasten

zwischen 5 und 10 kg heben, tragen,

für das Tragen und Heben von Klein-

kindern. Die Gewichtsgrenzen sind

auch beim Einsatz von Hilfsmitteln zu

bewegen oder befördern. Dies gilt auch

- ausschließlich Kleinkinder unter 3 Jahren betreuen, da diese häufig getragen werden müssen.
- ohne mechanische Hilfsmittel regelmäßig Lasten mit einem Gewicht von über 5 kg oder gelegentlich von Hand mit einem Gewicht von über 10 kg heben, halten, bewegen oder befördern.

Körperliche Belastungen

- Kinder und Jugendliche betreuen, von denen keine erhöhte Unfallgefahr ausgeht.
- bei erhöhter Unfallgefahr arbeiten, beispielsweise bei Tätigkeiten, bei denen sie ausrutschen, fallen oder abstürzen könnten oder Rempeleien ausgesetzt sind.
- erfahrungsgemäß unruhige und/oder aggressive Kinder und Jugendliche betreuen.

Unfallgefahren

#### Schutzfristen

beachten.

- Nach der Entbindung sind Frauen acht Wochen freizustellen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten oder wenn bei dem Neugeborenen eine Behinderung festgestellt wurde auf Antrag bei dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin bis zwölf Wochen. Bei Frühgeburten verlängert sich die Zeit um die Schutzfrist, die nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- Stillende Mitarbeiterinnen sind wenn sie es wünschen für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen. Der Gesetzgeber sieht dafür mindestens zweimal täglich eine halbe oder einmal täglich 1 Stunde vor. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von 8 Stunden, die nicht um 2 Stunden unterbrochen wurde, sieht der Gesetzgeber mindestens zweimal täglich 45 Minuten oder einmal täglich 90 Minuten vor. Die Stillzeit darf nicht auf die Pausen angerechnet, nicht nachgearbeitet und nicht vom Verdienst abgezogen werden.

#### Gestaffelte Mutterschutzfristen bei Fehlgeburten

- Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche: 2 Wochen Mutterschutz
- Fehlgeburten ab der 17. Schwangerschaftswoche: 6 Wochen Mutterschutz
- Fehlgeburten ab der 20. Schwangerschaftswoche: 8 Wochen Mutterschutz

Frauen können jedoch auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Schutzfrist wieder beschäftigt werden (frühestens ab der dritten Woche nach der Entbindung), wenn nach ärztlicher Einschätzung nichts dagegenspricht. Sie können ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

## Zum Schutz von Mutter und Kind – Tipps für die Praxis

- Thematisieren Sie das Thema Mutterschutz in Ihren regelmäßigen Unterweisungen.
- Weisen Sie Ihre Mitarbeiterinnen darauf hin, Sie im Falle einer Schwangerschaft möglichst frühzeitig zu informieren, denn nur dann können Sie die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Frau und des Kindes einleiten.
- Durch frühzeitige Impfangebote können bei Eintritt einer Schwangerschaft Beschäftigungsverbote vermieden werden. Besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko mit besonders schwerwiegenden Folgen, sollten Sie Ihren Mitarbeiterinnen frühzeitig Schutzimpfungen möglichst schon im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit anbieten, sofern keine oder eine unvollständige Immunität besteht.
- Lassen Sie sich von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt gegebenenfalls über Impfangebote und bei der Gefährdungsbeurteilung beraten.
- Organisieren Sie die Arbeit für schwangere und stillende Frauen so, dass diese sich zwischendurch hinsetzen, ausruhen oder stillen können.
- Stellen Sie einer Schwangeren einen Ruheraum zur Verfügung, in den sie sich bei Bedarf zurückziehen kann.
- Schwangere, die sich sehr fit fühlen, legen häufig Wert darauf, dass sie ohne Einschränkungen alle Tätigkeiten ausführen können. Bestehen Sie darauf, dass nach Ihren Regeln – und damit nach den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung – gearbeitet wird.
- In Konfliktfällen berät Sie die zuständige Behörde für Mutterschutz.
- Weitere Informationen zum Schutz am Arbeitsplatz in der Schwangerschaft finden Sie unter www.bgw-online.de/mutterschutz.
- Aktuelle Informationen zur Coronapandemie und den Arbeitsschutzstandard für Ihre Branche finden Sie unter www.bgw-online.de/corona.